

## **-imVerfahrennach§ 13aBaUGB,Bebauungspläne derInnenentwicklung-**

hier:

-§13aAbs 3N: 1BaUGB

-§13aAbs 3N: 2BaUGB

Der Ausschuss für Planung Verkehr; Umwelt und Klimaschutz, des Rates der Stadt Mederich, hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14B „Wohnen, Johannesweg“, in Mederich beschlossen

Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 13a BaUGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“. Dementsprechend wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs 4 BaUGB zu verzichten, da Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs 6 N: 7 Buchstabe b BaUGB genannten Schutzgüter nicht bestehen und Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG nicht zu beachten sind

Inmehrab des Verfahrens findet keine frühzeitige Unterrichtung und Beteiligungs im Sinne § 3 Abs 1 BaUGB statt. Die Öffentlichkeit kann sich ab sofort, auch im Vorfeld der Offenlage, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus der Stadt Mederich, 1. Etage, Fachbereich 2 - Stadtentwicklung, oder auf der Internetseite der Stadt Mederich unterrichten und sich innerhalb der unten genannten Frist während der Offenlage, zur Planung äußern

Der Ausschuss für Planung Verkehr; Umwelt und Klimaschutz, des Rates der Stadt Mederich, hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 beschlossen, den Entwurf des og Bebauungsplans Nr. 14B gem § 3 (2) des Baugesetzbuches offenzulegen

Ziel der Planung ist es, in der Nähe zum Bahnhof Mederich weitere Möglichkeiten des Wohnens, auch in Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen und hierbei auch zu einer moderaten Verdichtung des Wohnens im Nahbereich dieses Bahnhaltspunktes zu kommen

Inmehrab des Verfahrens wurden bisher die folgenden allgemeinen und sind die nachfolgend genannten

:

Im

:

- Wahl des Verfahrens/ Umweltbelange
- Kein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung unterliegt.
- Freifläche/ Grünbereichliche Festsetzungen
- Arten und Biotopschutz
- Klimaschutz/ Klimaanpassung
- Störfallanlagen
- Altlasten und abfallrechtliche Hinweise und Auflagen für Bausaßnahmen innerhalb des Belastungsgebietes

Im

:

- Grünbereichliche Festsetzungen
- Artenlisten

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung: -:

- Bestehende Schutzkulisse
- Beschreibung des Untersuchungsraums, Lebensraumtypen/ Biotoptypen
- Artenspektrum nach Informationssystem LANUV

- Zuerwartende, gefährdete Arten-Butvogelarten
- Voprüfung der Wildfaktoen
- Flausbilitätsprüfung bezogen auf 9 Bedemausarten, 20 Vogelarten und 1 Reptile-Schlingnatter
- ASP Stufe 2 im Vorfeld der Baufeldfreistellungen erforderlich

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Entwurf des og Bebauungsplans mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf der textlichen Festsetzungen liegt in der Zeit

im Rathaus der Stadt Mechernich, 1. Bage, Fachbereich 2-Stadterwicklung, zu jedemens Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar in der Zeit von

*Auf die aktuell speziellen Pandemie-Regelungen sei hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wird die Nutzung des Internets als Beteiligungsmöglichkeit besonders empfohlen, auch wenn das Rathaus für Besucher geöffnet ist.*

Zusätzlich erfolgt eine -gem § 4a Abs. 4 BauGB. Hier können auch alle planerischen Unterlagen, die aktuell Gegenstand dieser Bauleitplanung sind und die auch während der Beteiligung im Rathaus aushängen, eingesehen werden

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich unter

<https://www.mechernich.de/wirtschaft-bauen/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene-im-aktuellen-beteiligungsverfahren/>

und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung NRW unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während des Auslegungszeitraumes beispielsweise schriftlich, per EMail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können
- dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Nomenkontrolle) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können

Mechernich, den 02.03.2021  
 Stadt Mechernich - Der Bürgermeister  
 Fachbereich 2 - Stadterwicklung

Im Auftrag

gez. Dipl.-Ing. Th. Schiefer